



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG
DONNERSTAG, 23. MAI 2019, 20.00 UHR IN DER KLEINEN TURNHALLE IN BONADUZ

Traktanden:

1. Kenntnisnahme Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018
2. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung M&S
3. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Heizungsverbund Ersatz Wärmeerzeugung
4. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Untergrundsanie- rung Kugelfang
5. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Strassen
6. Jahresrechnung 2018
 - 6.1 Ausführungen zur Jahresrechnung
 - 6.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - 6.3 Genehmigung
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
7. Aufhebung des Reglements über die Durchführung von Veranstaltungen im Bonaduzer-Wald
8. Orientierungen
 - Rollsportanlage Bonaduz
 - Weitere Schritte 2019 Neubau Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung M&S
 - Fusion Musikschule Bonaduz
 - Teilrevision Ortsplanung Dorfkern
 - Sanierung Kugelfang
 - Alp il Bot - Bewirtschaftung
 - Verkehrskonzept Bonaduz
9. Varia

Bonaduz, 23. April 2019

Der Gemeindevorstand

WICHTIG:

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten wird die Jahresrechnung nicht an die Haushaltungen verteilt.

Die Unterlagen liegen an folgenden Orten zur Mitnahme auf:

- ➔ im Eingangsbereich des Gemeindehauses
- ➔ bei der Graubündner Kantonalbank
- ➔ bei der Raiffeisenbank
- ➔ bei der Post

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ ist die Jahresrechnung ebenfalls aufgeschaltet.

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind

- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
- b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 10. Dezember 2018

Das Protokoll wurde auf der Gemeindekanzlei vom 21. Dezember 2018 bis 21. Januar 2019 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11). Es ist von Jean-Marie Zogg eine Einsprache / Ergänzung zum Protokoll eingegangen. Da an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 kein Wort-Protokoll verfasst wurde, schlägt Ihnen der Gemeindevorstand folgendes vor:

- das Protokoll wird nicht geändert
- die Anmerkungen von Jean-Marie Zogg werden als Beilage zum Protokoll vom 10. Dezember 2018 aufgenommen

JAHRESRECHNUNG 2018

Vorbemerkungen

Die örtliche Geschäftsprüfungskommission GPK hat gemäss Art. 44 ff der Gemeindeverfassung den Gemeindefinanzhaushalt und die Amts- und Geschäftsführung durch Behörden, Kommissionen und Mitarbeiter geprüft. In Kooperation mit der GPK erfolgte die Prüfung der Rechnung per 31. Dezember 2018 durch die externe Revisionsstelle.

Die Prüfungsorgane halten übereinstimmend fest, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, richtig erfasst und verbucht sind,
- das Rechnungswesen der Gemeinde nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt wird und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des kantonalen Gemeindegesetzes, eingehalten sind.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse beantragen die GPK und die externe Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre unter Verdankung der geleisteten Arbeit zu entlasten.

TRAKTANDUM 2

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG MEHRZWECK-DOPPELSPORTHALLE UND SCHULRAUMERWEITERUNG (M&S)

Ausgangslage

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür

ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2018 wurden CHF 1'000'000.00 Vorfinanzierung Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraum-Erweiterung (M&S) verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung von CHF 1'000'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG HEIZUNGS- VERBUND ERSATZ WÄRMEERZEUGUNG

Ausgangslage

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2018 wurden CHF 990'000.00 Vorfinanzierung Heizungsverbund Ersatz Wärmeerzeugung verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Heizungsverbund Ersatz Wärmeerzeugung von CHF 990'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG UNTER- GRUNDSANIERUNG KUGELFANG

Ausgangslage

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2018 wurden CHF 540'000.00 Vorfinanzierung Untergrundsanierung Kugelfang verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Untergrundsanierung Kugelfang von CHF 540'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG STRASSEN

Ausgangslage

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2018 wurden CHF 1'000'000.00 Vorfinanzierung Strassen verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Strassen von CHF 1'000'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

ZUR JAHRESRECHNUNG 2018

Erfreulich können wir auf das Geschäftsjahr 2018 zurückblicken. Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'088'421.31 ab. Zusätzlich konnten getätigte Netto-Investitionen von CHF 809'467.02, welche im Investitionsbudget waren, direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden und müssen somit in den kommenden Jahren nicht mehr abgeschrieben werden. Die an der Budgetversammlung vom 7. Dezember 2017 beschlossene Vorfinanzierung für den Neubau Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraum-Erweiterung (M&S) über CHF 1'000'000.00 ist ebenfalls schon berücksichtigt. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 72'500.00.

ECKDATEN DER RECHNUNG 2018:

- Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	2'088'421.31
- Abschreibungen	CHF	790'900.00
- Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	4'530'000.00
- Finanzierungsüberschuss	CHF	259'846.90
- Mittel- und langfristige Schulden	CHF	1'000'000.00
- Eigenkapital	CHF	27'040'972.44

GESAMTÜBERSICHT

Vergleich der Rechnung 2018 zum Budget 2018 und zur Rechnung 2017

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung Zusammenzug	<i>Rechnung 2018</i>		<i>Budget 2018</i>		<i>Rechnung 2017</i>	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	2'028'122.32	580'595.10	1'904'800.00	350'100.00	3'554'335.46	335'014.60
Öffentliche Sicherheit	1'435'241.53	845'186.65	919'500.00	803'600.00	1'096'014.44	784'866.65
Bildung	10'137'008.44	2'566'784.10	8'472'200.00	2'390'500.00	8'855'077.56	2'392'639.45
Kultur und Freizeit	462'548.74	68'200.00	442'800.00	56'300.00	489'902.63	56'300.00
Gesundheit	925'595.70	101'508.30	828'300.00	88'100.00	938'844.05	102'927.65
Soziale Sicherheit	1'269'322.56	396'157.40	1'196'100.00	153'000.00	1'118'702.45	304'793.50
Verkehr	1'999'579.31	249'690.70	982'500.00	241'100.00	829'422.59	296'871.30
Umwelt und Raumordnung	1'958'931.55	1'480'731.28	1'266'500.00	971'000.00	1'641'285.40	1'350'587.72
Volkswirtschaft	980'006.26	885'524.50	628'900.00	410'800.00	1'040'324.27	646'585.70
Finanzen und Steuern	334'233.38	16'444'633.07	341'100.00	11'590'700.00	336'495.28	14'165'138.19
	21'530'589.79	23'619'011.10	16'982'700.00	17'055'200.00	19'900'404.13	20'435'724.76
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	2'088'421.31		72'500.00		535'320.63	
Gesamttotal	23'619'011.10	23'619'011.10	17'055'200.00	17'055'200.00	20'435'724.76	20'435'724.76

ERFOLGSRECHNUNG

Gegenüber dem Budget fallen folgende markante Abweichungen auf:

Aufwand: Die negativen Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Öffentliche Sicherheit:	Vorfinanzierung	CHF	540'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	42'831.85
Im Bereich Bildung:	Vorfinanzierung	CHF	1'990'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	209'904.30
Im Bereich Kultur + Freizeit:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	12'316.77
Im Bereich Verkehr:	Vorfinanzierung	CHF	1'000'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	1'135.70
Im Bereich Umwelt + Raumordnung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	430'052.80
Im Bereich Volkswirtschaft:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	371'025.60

Ohne die obenerwähnten buchhalterischen Abweichungen wurde der budgetierte Gesamtaufwand um CHF 49'377.23 unterschritten.

Ertrag: Die positiven Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Allgemeine Verwaltung:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	196'000.00
Im Bereich Öffentliche Sicherheit:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	15'000.00
Im Bereich Bildung:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	92'200.00
Im Bereich Kultur + Freizeit:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	1'900.00
Im Bereich Gesundheit:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	6'900.00
Im Bereich Soziale Sicherheit	Höhere Rückerstattungen	CHF	243'540.40
Im Bereich Umwelt + Raumordnung:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	19'100.00
	Entnahmen Spezialfinanzierungen	CHF	270'453.63
Im Bereich Volkswirtschaft:	Auflösung zusätzliche Abschr.	CHF	5'000.00
	Mehrertrag Forstwirtschaft	CHF	221'122.56
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	257'800.00
Im Bereich Finanzen + Steuern:	Allgemeine Gemeindesteuern	CHF	937'560.30
	Sondersteuern	CHF	3'883'014.45

Antrag

Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung beantragt die GPK der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre, unter Verdankung der geleisteten Arbeit, zu entlasten.

TRAKTANDUM 7

AUFHEBUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN IM BONADUZER-WALD

Ausgangslage

Das Reglement wurde am 3. Mai 1991 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Gestützt darauf hat der Vorstand am 17. Juni 1991 Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese Regelungen stammen noch aus der Zeit vor dem geltenden Kantonalen Waldgesetz von 2012 und sogar noch vor jenem von 1995. Die Durchführung von Veranstaltungen im Wald ist nun im kantonalen Recht geregelt. Art. 33 Abs. 1 KWaG sieht vor, dass der Wald grundsätzlich frei zugänglich ist. Lediglich für grosse Veranstaltungen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich (Abs. 2). Einzelheiten dazu sind in Richtlinien der Regierung geregelt (Art. 35 KWaG und Richtlinien dazu).

Die bisherigen Regelungen der Gemeinde Bonaduz stehen im Widerspruch zu den kantonalen Vorschriften und werden deshalb schon seit längerem nicht mehr angewendet. Dies führt sowohl für mögliche Veranstalter als auch für die Gemeinde zu Rechtsunsicherheit über das massgebliche Recht. Diese sollen mit der Aufhebung des Reglements beseitigt werden; dafür zuständig ist die Gemeindeversammlung als erlassende Behörde.

Zum Schutz von Wald und Wild kann die Gemeinde zusätzliche Einschränkungen vorsehen, soweit diese erforderlich und verhältnismässig sind. Dabei obliegt es der Gemeinde, den konkreten Handlungsbedarf darzulegen und nachzuweisen. Um diesem Auftrag nachzukommen hat der Gemeindevorstand mit der OLG Chur als regelmässigem Organisator von kleinen und grossen Veranstaltungen im Bonaduzer Wald eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt u.a., in welchen Monaten und wie viele OL-Trainings und -Wettkämpfe durchgeführt werden dürfen. Dabei gelten für das Gebiet Crest'Aulta strengere Regeln. Weiter stellt

die Vereinbarung sicher, dass grössere Veranstaltungen höchstens alle drei Jahre durchgeführt werden können. Dieser Lösungsansatz bietet Gewähr, dass der sachlich geforderte Schutz von Wald und Wild sichergestellt ist und diese Einschränkungen gleichzeitig vom Veranstalter akzeptiert und eingehalten werden. Die Vereinbarung erlaubt es der Gemeinde, die Einhaltung effizient und ohne Aufwand zu prüfen. Sollten weitere Massnahmen erforderlich werden, so kann die Gemeinde die Vereinbarung kündigen und mittels Gesetz oder Verfügung tätig werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Reglement über die Durchführung von Veranstaltungen im Bonaduzer-Wald vom 3. Mai 1991 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 17. Juni 1991, aufzuheben.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.